

Servicevereinbarung für den intelligenten Geschwindigkeitsassistenten

Diese Vereinbarung für den intelligenten Geschwindigkeitsassistenten (im Folgenden „**Vereinbarung**“ genannt) gilt für den Service (wie im Folgenden definiert), der von der Volvo Truck Corporation, einer nach schwedischem Recht gegründeten Gesellschaft („**VOLVO TRUCKS**“) für die Kunden bereitgestellt wird.

Die zwischen VOLVO TRUCKS und dem Kunden geltende Version dieser Vereinbarung ist die Version, die am Tag der Garantiregistrierung des Fahrzeugs im entsprechenden VOLVO TRUCKS-System für das jeweilige Land gültig ist, in dem das Fahrzeug erstmals zum Betrieb zugelassen wird.

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1. Nach Massgabe der Bedingungen dieser Vereinbarung und unter der Voraussetzung der Bezahlung der festgelegten Preise und Gebühren durch den Kunden erbringt VOLVO TRUCKS die in der folgenden Artikel 2 beschriebenen Dienste (der „**Service**“) für das jeweilige Fahrzeug (das „**Fahrzeug**“), für das der Dienst gemäss der Vereinbarung gewählt (gekauft) wurde. Der Service kann entweder im Rahmen des Kaufs oder Leasings des Fahrzeugs erworben werden (in diesem Fall wird er in der Fahrzeugspezifikation aufgeführt) oder separat gemäss dem von VOLVO TRUCKS eingerichteten Bestellverfahren bestellt werden.

1.2. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Vereinbarung bei der Bestellung des Fahrzeugs bzw. des Services akzeptiert hat.

2. Services

2.1. Der intelligente Geschwindigkeitsassistent („Service“) ist ein System, das die Fahrgeschwindigkeit aktiv überwacht und den Fahrer warnt, wenn eine Geschwindigkeitsbegrenzung überschritten wird, damit der Fahrer die Geschwindigkeit reduziert.

2.2. Der Service dient nur der Unterstützung des Fahrers. Er entbindet den Fahrer nicht von der Verantwortung, sich über geltende Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den befahrenen Strassen zu informieren und diese einzuhalten. Es besteht keine Sicherheit und keine Garantie, dass das System der Verkehrszeichenerkennung die Verkehrszeichen richtig erkennt.

2.3. Damit der Service richtig funktioniert, muss die aktuelle Version der Fahrzeugsoftware verwendet werden. Wenn eine Softwareaktualisierung verfügbar ist, sollte sie umgehend installiert werden.

2.4. Weitere Informationen zur ordnungsgemässen Nutzung des Services enthält das einschlägige Fahrerhandbuch.

2.5. VOLVO TRUCKS kann die Bereitstellung des Services ändern, um einschlägigen Sicherheitsanforderungen sowie gesetzlichen und behördlichen Anforderungen gerecht zu werden und weitere Funktionen bereitzustellen. Ausserdem können Änderungen vorgenommen werden, welche die Qualität und Durchführung des Services nicht wesentlich beeinflussen.

3. Preis und Zahlung für die Dienste

- 3.1. Der Kunde zahlt den Preis für den Dienst von Fall zu Fall:
- (i) entweder als Teil des Preises für das Fahrgestell, wenn dies in der von VOLVO TRUCKS bereitgestellten Fahrzeugspezifikation entsprechend definiert ist, oder
 - (ii) als Vorauszahlung für einen Abonnementzeitraum oder
 - (iii) monatlich bei Rechnungserhalt.
- 3.2. Der Preis (sofern nicht im Fahrgestellpreis enthalten) ergibt sich aus der jeweiligen Preisliste von VOLVO TRUCKS.
- 3.3. Alle Zahlungen, die der Kunde im Rahmen der Vereinbarung zu leisten hat, sind entsprechend dem Entscheid von VOLVO TRUCKS in voller Höhe ohne Verrechnung, Einschränkung oder Bedingung und ohne Abzug für oder wegen einer Gegenforderung an VOLVO TRUCKS oder ein anderes Unternehmen, das zur AB Volvo Group gehört, zu leisten.
- 3.4. Zusätzlich zum Betrag zahlt der Kunde die Preise für Upgrades der Software und/oder der Hardware, die für das Funktionieren des Services erforderlich sind. Dazu zählen auch Telekommunikationsgeräte.
- 3.5. Wenn ein im Rahmen dieser Vereinbarung zu zahlender Betrag bei Fälligkeit nicht gezahlt wird, wird dieser Betrag unbeschadet der anderen Rechte von VOLVO TRUCKS aus der Vereinbarung ab Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen Zahlung vor und nach einem allfälligen Urteil mit dem 3-Monats-Zinssatz der Stockholm Interbank (STIBOR) verzinst.

4. Spezielle Bestimmungen für Abonnements mit fester Laufzeit

- 4.1. Wenn der Service im Fahrgestellpreis des Fahrzeugs enthalten ist, beträgt die Laufzeit des Services 7 Jahre ab dem Datum der Garantiregistrierung des Fahrzeugs im entsprechenden VOLVO TRUCKS-System.
- 4.2. Wenn für den Dienst eine Vorauszahlung für ein Abonnement vereinbart wurde, gelten die folgenden Bestimmungen:
- (i) Der Vorauszahlungszeitraum wird in der Spezifikation des Fahrzeugs oder anderweitig von VOLVO TRUCKS beim Kauf des Diensts festgelegt.
 - (ii) Die Laufzeit des Abonnements beginnt automatisch, wenn das Fahrzeug in Betrieb genommen wird.
 - (iii) Während des vorausbezahlten Abonnementzeitraums erfolgt keine Rückerstattung, wenn der Kunde den Dienst storniert.
 - (iv) Wenn die Laufzeit des Vorauszahlungsabonnements abgelaufen ist, endet dieser Vertrag automatisch.
 - (v) Das Vorstehende berührt jedoch nicht die Verpflichtung von VOLVO TRUCKS, eine allfällige Erstattung gemäss folgender Ziffer 7.6 iii zu leisten.
- 4.3 Während der Laufzeit des Abonnements mit fester Laufzeit werden dem Kunden keine (zusätzlichen) monatlichen Abonnementgebühren für das Fahrzeug in Rechnung gestellt.

5. Informationssysteme

- 5.1. Der Kunde ist sich bewusst, dass Volvo-Fahrzeuge, die von einem Unternehmen der Volvo-Gruppe hergestellt, geliefert oder vermarktet werden, mit einzelnen oder mehreren Systemen ausgestattet sind, die Fahrzeugdaten erfassen und speichern (die „**Informationssysteme**“). Zu diesen Daten zählen u. a. Zustand und Funktion des Fahrzeugs sowie Daten zum Fahrzeugbetrieb (insgesamt

die „Fahrzeugdaten“). Der Kunde verpflichtet sich, den Betrieb der Informationssysteme nicht zu beeinträchtigen.

5.2. Unbeschadet einer Kündigung oder eines Ablaufs dieses Vertrags gewährt der Kunde VOLVO TRUCKS die folgenden Rechte: (i) jederzeitiger Zugriff auf die Informationssysteme (einschliesslich Fernzugriff), (ii) Erfassung der Fahrzeugdaten, (iii) Speichern der Fahrzeugdaten auf Systemen der Volvo Group, (iv) Nutzung der Fahrzeugdaten zur Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden sowie für eigene interne und sonstige angemessene Geschäftszwecke und (v) Weitergabe der Fahrzeugdaten innerhalb der Volvo Group und an ausgewählte Dritte.

5.3. Der Kunde muss sicherstellen, dass jeder Fahrer und jede andere vom Kunden zum Betrieb des Fahrzeugs autorisierte Person: (i) weiss, dass seine/ihre personenbezogenen Daten von VOLVO TRUCKS erfasst, gespeichert, genutzt, weitergegeben oder anderweitig verarbeitet werden können und (ii) Zugriff auf die einschlägige Datenschutzerklärung der Volvo Group hat (verfügbar unter <https://www.volvogroup.com/en-en/privacy.html>).

5.4. Der Kunde verpflichtet sich, VOLVO TRUCKS schriftlich zu benachrichtigen, wenn er das Fahrzeug verkauft oder anderweitig an eine dritte Partei überträgt.

6. Datenmanagement-Vertrag

6.1. Der Kunde erkennt an, dass der als Anhang 1 angefügte Datenmanagement-Vertrag (verfügbar auf der Website <http://tsadp.volvotrucks.com/>) wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags ist. Er stimmt zu, dass die Bestimmungen jenes Vertrags für jegliche Datenverarbeitung im Rahmen dieses Vertrags gelten.

7. Laufzeit und Kündigung

7.1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt ab dem Datum der Inbetriebnahme des Fahrzeugs, der Aktivierung des Services oder dem Datum der Garantieregistrierung des Fahrzeugs im entsprechenden System von VOLVO TRUCKS (je nachdem, welche Bedingung zuerst eintritt).

7.2. Die Vereinbarung bleibt während des jeweiligen Zeitraums, für den eine feste Laufzeit vereinbart wurde, in Kraft und kann andernfalls entweder von VOLVO TRUCKS oder dem Kunden unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Die Vereinbarung endet am Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung erfolgt ist.

7.3. Der Vertrag endet automatisch, wenn der Kunde das Eigentum am Fahrzeug einem Dritten überträgt.

7.4. VOLVO TRUCKS kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde gegen wesentliche Vertragspflichten verstösst oder in Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, einen Vergleich mit seinen Gläubigern vereinbart oder anderweitige Abreden trifft oder in Situationen gerät, die eine vergleichbare Wirkung haben.

7.5. Zahlt der Kunde einen im Rahmen dieser Vereinbarung fälligen Betrag nicht, stellt dies einen Verstoß gegen wesentliche Vereinbarungspflichten dar und berechtigt VOLVO TRUCKS, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

7.6. Wenn dieser Vertrag abläuft oder gekündigt wird, gilt nach Ablauf oder Kündigung Folgendes:

(i) Die Kündigung des Vertrags lässt – ungeachtet des Grundes dieser Kündigung – die Rechte, Pflichten und die Haftung des Kunden und von VOLVO TRUCKS, soweit sie vor der Kündigung entstanden sind, unberührt. Die Bedingungen, die ausdrücklich oder konkludent auch nach einer Kündigung des Vertrags fortgelten, bleiben ungeachtet der Kündigung in Kraft.

(ii) Bei Kündigung des Vertrags hat der Kunde ungeachtet des Kündigungsgrundes keinen Anspruch auf Rückerstattung von im Rahmen dieses Vertrags gezahlten Beträgen und

ist zudem verpflichtet, alle im Rahmen dieses Vertrags aufgelaufenen fälligen Beträge unverzüglich an VOLVO TRUCKS zu zahlen.

(iii) VOLVO TRUCKS wird dem Kunden jedoch bei einem Vorauszahlungsvertrag für einen bestimmten Zeitraum eine Erstattung zahlen, wenn VOLVO TRUCKS in diesem Zeitraum den Leistungsumfang der Dienste erheblich reduziert. Die Erstattung erfolgt in diesem Fall proportional zum Umfang der Nutzungseinschränkung für die Dienste über die verbleibende Laufzeit. Andere Entschädigungen für den Kunden – Kosten, Aufwendungen, Schadenersatz für entgangene Geschäfte und Schadenersatz für entgangene Gewinne – sind ausgeschlossen.

8. Allgemeine Vertragspflichten des Kunden

8.1. Der Kunde muss sicherstellen, dass alle Mitarbeiter und anderen Personen, die das Fahrzeug fahren oder die Dienste nutzen, diesen Vertrag sowie in den Nutzungsbedingungen der betreffenden Dienste und in den Benutzerhandbüchern von VOLVO TRUCKS in Bezug auf die Dienste enthaltene Anweisungen und Empfehlungen befolgen.

8.2. Der Kunde garantiert, dass er Fahrzeugeigentümer oder anderweitig berechtigt ist, über das Fahrzeug zu verfügen.

8.3. Die Dienste werden nur dann von VOLVO TRUCKS für das Fahrzeug bereitgestellt, wenn die Zahlung für den Dienst gemäss diesem Vertrag bei VOLVO TRUCKS eingegangen ist und der Kunde alle für die Nutzung der Dienste erforderlichen Geräte und die Software erworben hat.

9. Haftungsbeschränkung

9.1. Die folgenden Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich auf den ganzen Vereinbarungsumfang und den Preis für die Dienste.

9.2. Die maximale Gesamthaftung von VOLVO TRUCKS aus diesem Vertrag für Ansprüche, die in einem Kalenderquartal entstehen (ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit, Verstoss gegen Rechtspflichten, Erstattungspflichten oder anderweitig), beschränkt sich in jedem Fall auf die im betreffenden Kalenderquartal auf Basis dieses Vertrags gezahlte Summe.

9.3. VOLVO TRUCKS haftet nicht (weder aus Vertrag oder Gesetz noch wegen unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit, Verstoss gegen gesetzliche Pflichten oder anderweitig) für entgangene Gewinne, entgangene Geschäftstätigkeit sowie für Verwaltungsaufwand in Form von Zeit oder Kosten für die Rekonstruktion oder Wiederherstellung von Daten, unabhängig davon, ob der Schaden direkt oder indirekt verursacht wurde und ob VOLVO TRUCKS die Möglichkeit solcher Schäden bekannt war. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Folgeschäden und indirekte Schäden.

9.4. VOLVO TRUCKS schliesst hiermit im vollen gesetzlich zulässigen Umfang alle Bedingungen, Garantien und Zusicherungen ausdrücklicher (sofern nicht in diesem Vertrag festgelegt) oder impliziter Art, die dem Kunden ohne einen solchen Ausschluss aufgrund des Gesetzes, des Gewohnheitsrechts oder sonst wie zustehen könnten, vollständig aus.

10. Höhere Gewalt und andere Leistungshindernisse

10.1. VOLVO TRUCKS haftet gegenüber dem Kunden nicht für Fehler oder Verzögerungen bei der Vereinbarungserfüllung oder deren Folgen, wenn diese auf Ereignisse zurückzuführen sind, die ausserhalb der Kontrolle von VOLVO TRUCKS liegen, einschliesslich – ohne darauf beschränkt zu sein – Leistungen von externen Diensteanbietern (z. B. Mobilfunknetzbetreiber), höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfe, Proteste, Brände, Stürme, Explosionen, terroristische Handlungen und nationale

Notlagen. VOLVO TRUCKS hat in diesem Fall einen Anspruch auf angemessene Fristverlängerung zur Erfüllung der Vereinbarungspflichten.

11. Mitteilungen

Der Kunde wird von VOLVO TRUCKS entweder durch eine Nachricht in Volvo Connect oder über die bei VOLVO TRUCKS registrierte E-Mail- bzw. Postadresse des Kunden informiert. VOLVO TRUCKS kann die Mitteilungen auch über einen Vertragshändler versenden. Mitteilungen an VOLVO TRUCKS sind entweder an die von VOLVO TRUCKS bei der Bereitstellung des Services angegebene Adresse oder an den Support für den Markt zu senden, in dem der Kunde tätig ist (siehe volvoconnect.com/support).

12. Verschiedenes

12.1. Die zeitlichen Vorgaben über die Erfüllung der Vereinbarungspflichten von VOLVO TRUCKS stellen keine wesentlichen Vertragspunkte dar.

12.2. Falls eine Bestimmung oder ein Teil dieser Vereinbarung von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde als rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar beurteilt werden sollte, wird die betreffende Bestimmung im erforderlichen Umfang aus der Vereinbarung gelöst und unwirksam, sodass die Geltung und der Sinngehalt der übrigen Bestimmungen bzw. der Vereinbarung insgesamt möglichst unverändert bleibt und die betreffenden Bestimmungen dieser Vereinbarung in vollem Umfang in Kraft bleiben können.

12.3. Übt VOLVO TRUCKS ein Recht, eine Befugnis oder einen Rechtsbehelf nicht oder verspätet aus, ist dies nicht als Verzicht auf geeignete Rechtsmittel anzusehen. Eine nur teilweise Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Rechtsbehelfs schliesst die vollumfängliche Durchsetzung zu einem späteren Zeitpunkt nicht aus.

12.4. VOLVO TRUCKS kann die Bestimmungen dieser Vereinbarung mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten dem Kunden gegenüber ändern oder ergänzen.

12.5. Die Vereinbarung gilt für den Kunden persönlich. Er darf seine Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Genehmigung von VOLVO TRUCKS nicht abtreten, delegieren, lizenzieren, treuhänderisch verwalten lassen oder per Nebenvertrag übertragen.

12.6. Die Vereinbarung enthält alle Bestimmungen, die VOLVO TRUCKS und der Kunde in Bezug auf die Dienste vereinbart haben. Sie ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Zusicherungen und Absprachen zwischen den Parteien in Bezug auf diese Dienste.

13. Einschlägiges Recht und Streitfallbeilegung

13.1. Diese Vereinbarung unterliegt schwedischem Recht und ist nach diesem auszulegen, ungeachtet der Kollisionsregeln.

13.2. Streitigkeiten, Kontroversen oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, werden ebenso wie Auseinandersetzungen über Vereinbarungverstöße, Kündigungen oder die Ungültigkeit der Vereinbarung zunächst einer Mediation zugeführt, die den Regeln des Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce folgt, sofern keine Partei widerspricht. Widerspricht eine der Parteien der Mediation oder wird die Mediation beendet, wird der Streit endgültig durch ein Schiedsverfahren gemäss den Regeln des Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce beigelegt. Das Schiedsverfahren findet in englischer Sprache statt. Schiedsort ist Göteborg, Schweden. VOLVO TRUCKS ist jedoch nach eigenem Ermessen berechtigt, bei Fragen zu Rechten an geistigem Eigentum – z. B. Patente, Marken und Geschäftsgeheimnisse – nationale Gerichte anzurufen.